

Bericht über die Arbeit der Einbürgerungskommission zuhanden des CVP-Parteitages vom 26. März 2015

Die Einbürgerungskommission hat im vergangenen Jahr vier Sitzungen durchgeführt, bei denen insgesamt 28 Personen befragt wurden. Von diesen haben 21 die Schule in der Schweiz besucht. Jede Befragung dauert ca. eine halbe Stunde, anschliessend diskutiert die Kommission, ob sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse und Integration ausreichend nachgewiesen worden sind. Alle anderen Abklärungen sind schon im Vorfeld getroffen worden. Die Kommissionsmitglieder, aus jeder Einwohnerratsfraktion eine Person, haben sich durch Aktenstudium auf die Sitzung vorbereitet. Seit 2010 führt jedes Kommissionsmitglied selbstständig die Befragung eines Kandidaten, bzw. einer Familie durch.

Einbürgerungswillige kommen aus allen Ländern der Welt. Im vergangenen Jahr hat die Kommission Menschen aus den folgenden Ländern zu Einbürgerung empfohlen: Bosnien, Deutschland, Kroatien, Kosovo, Mazedonien, Türkei, Portugal, Italien, Irak.

Problemlos ist die Einbürgerung im Allgemeinen bei Jugendlichen, die in der Schweiz aufgewachsen sind und die Schulen hier besucht haben. Sie unterscheiden sich wenig bis gar nicht von Schweizerischen Jugendlichen. Erwachsene hingegen, besonders wenn sie aus bildungsfernen Schichten kommen, haben oft nur ungenügende Deutschkenntnisse und, da sie es nicht gewöhnt sind, aus Büchern zu lernen und Texte zu studieren, auch Mühe mit den komplizierten Strukturen der Eidgenossenschaft. Dann gilt es eine gerechte Abwägung zu treffen.

Die Einbürgerungspraxis wurde im Jahr 2014 in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen umgestellt. Die Gesuchstellenden müssen ihre staatsbürgerlichen Kenntnisse in einem Computertest beweisen. Die Befragung bezieht sich dann eher auf die Integration.

Wesentlichste Änderungen aKBüG - KBüG

aKBüG	KBüG	Kommentar
Keine materiellen Vorschriften	Einheitliche, kant. materiellen Vorschriften (Basistest, Fristen bei Strafen)	Weniger Spielraum für Gemeinden, wo Vorschriften klar sind (vor allem bei Beachten öff. Sicherheit und Ordnung)
Keine Verfahrensvorschriften	Verfahrensvorschriften (Begründung, recht. Gehör)	Diese Verfahrensvorschriften galten sinngemäss seit 2003 (BGE)
Zuständigkeit beim Einwohnerrat	Zuständigkeit beim Einwohnerrat mit Delegationsmöglichkeiten	Anpassung der Gemeindeordnung und Urnenabstimmung erforderlich
Verwaltungsinternes Vorverfahren	Publikation	

Daniel Blaser, Mitglied der Einbürgerungskommission